Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht 4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen: AUWR-2023-316434/4-Sg/R

Bearbeiter: HR Ing. Mag. Günther Schürz Tel: (+43 732) 77 20-12132 Fax: (+43 732) 77 20-213409 E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 20. September 2023

Gemeinde Kirchschlag bei Linz; Abwasserbeseitigungsanlage, Erweiterung Ortsnetz 2023, Reinwasserkanalisation; wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten: Ansuchen der Gemeinde Kirchschlag bei Linz um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem Einreichprojekt "ABA Kirchschlag, Erweiterung Ortsnetz 2023, Reinwasserkanalisation", ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, vom Juni 2023, GZ: 2729

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Kirchschlag bei Linz	
Datum:	Zeit:
Mittwoch, 4. Oktober 2023	um 10.30 Uhr

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- > wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Gemeinde Kirchschlag bei Linz hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem Einreichprojekt "ABA Kirchschlag, Erweiterung Ortsnetz 2023, Reinwasserkanalisation", ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, vom Juni 2023, GZ: 2729, angesucht.

Die aktuelle Erweiterung der Ortskanalisation befindet sich östlich des Ortszentrums und schließt bei der Kreuzung Durstbergweg – Sonnenweg an den Bestand an.

Aufgrund der Notwendigkeit der Errichtung einer Reinwasserableitung für das zukünftige Wohnobjekt "Panoramawohnen Kirchschlag" (ehem. Landwirtschaftsschule) wird das bestehende Trennsystem um einen öffentlichen Reinwasserkanalstrang erweitert.

Die bestehende Reinwasserkanalisation West mit einer Einzugsfläche von insgesamt 30,04 ha wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 6. Juni 1997, Wa-600599/28, bewilligt.

Die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem Siedlungsgebiet erfolgt über die Reinwasserkanalisation West in ein Retentionsbecken ($V = 900 \text{ m}^3$) und gedrosselt, im Ausmaß von 150 l/s, weiter in den Gengerbach.

Der Bereich der ehemaligen Landwirtschaftsschule liegt zwar außerhalb der wasserrechtlich bewilligten Einzugsfläche, allerdings bestehen Flächenreserven, für die zukünftig keine Bebauung It. örtlicher Raumplanung vorgesehen sind. Die max. mögliche Einleitemenge in die neue Reinwasserkanalisation beträgt daher 54,72 l/s.

Der im oben zitierten Bescheid wasserrechtlich bewilligte Ableitungskonsens wird somit nicht geändert.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt B) vom Juni 2023 – Gemeinde Kirchschlag bei Linz "ABA Kirchschlag, Erweiterung Ortsnetz 2023, Reinwasserkanalisation", ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Thürriedl & Mayr, Freistadt, GZ: 2729

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12132)
- beim Gemeindeamt Kirchschlag bei Linz nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07215/2285-0)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG §§ 9, 11-14, 21, 22, 32, 60ff, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Kirchschlag bei Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde Kirchschlag bei Linz, Kirchschlag 44, 4202 Kirchschlag bei Linz

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und

c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden.

Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Ing. Mag. Günther Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.